

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 41 (1968)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Armee und Religionsausübung

Unsere Armee ist sowohl in politischen als auch in religiösen Fragen neutral. Während dies für die politische Neutralität so selbstverständlich ist, dass es nirgends, weder in einem Gesetzeserlass, noch in einem militärischen Reglement ausdrücklich gesagt wird, bestehen für das Verhalten der Armee und ihrer Angehörigen in Fragen der Religion und der Religionsausübung bestimmte Vorschriften, in welchen die verschiedenen Anlässe geregelt werden, in denen sich solche Fragen für die Armee stellen können.

Die in der Bundesverfassung enthaltenen Glaubensbestimmungen gelten selbstverständlich nicht nur für den zivilen Bereich, sondern auch für den Soldaten. Darüber, welches die rechtliche Tragweite der Präambel zur Bundesverfassung: «Im Namen Gottes des Allmächtigen» sei, gehen die Auffassungen in unserem Land auseinander. Aber auch wenn man darin keine konkrete Wegleitung für die Ausgestaltung der staatlichen Ordnung erblicken will, wird man in den auf den Bundesbrief von 1291 zurückgehenden Einleitungsworten «In nomine Domini amen» doch die Anerkennung der Tatsache sehen müssen, dass unser Staatswesen auf einer theistischen, christlichen Grundlage beruht. Diese Feststellung gilt ebenfalls für die Armee.

In gleicher Weise ist auch die in Artikel 49 der Bundesverfassung verankerte Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit für die Armee verpflichtend. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinn unseres Verfassungsrechts bedeutet das Recht des Einzelnen gegenüber dem Staat, in seiner religiösen Überzeugung, das heisst im inneren Verhältnis des Einzelnen zu Gott, keinen Zwang erleiden zu müssen und umgekehrt für sein religiöses Bekenntnis keinen Rechtsnachteilen unterworfen zu werden. Nun wird allerdings häufig übersehen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar dem Einzelnen das Recht gewährt, seine religiöse Überzeugung frei zu wählen und sich — im Rahmen der Rechtsordnung — auch dazu zu bekennen und zwar auch innerhalb der Armee, dass sie jedoch den Einzelnen nicht berechtigt, sich unter Berufung auf seine religiöse Überzeugung über die vom Staat erlassenen Verhaltensvorschriften hinwegzusetzen. In Absatz 5 des Artikels 49 der Bundesverfassung wird ausdrücklich bestimmt,